Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4268

23. 03. 89

Sachgebiet 931

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

A. Problem

Längerfristiger Abschluß der Integration des endgültig eingewanderten ausländischen Bevölkerungsteils mit Gewährleistung seiner gleichberechtigten Teilhabe an der staatlichen Willensbildung durch staatsangehörigkeitsrechtliche Eingliederung.

B. Lösung

a) Schaffung eines neuen (zusätzlichen) Tatbestandes für den gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt für Ausländer, die bereits in zweiter Generation im Bundesgebiet geboren sind, unter Einräumung eines zeitlich begrenzten Ausschlagungsrechts bei Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit.

b) Schaffung eines zeitlich begrenzten Einbürgerungsanspruchs für die hier aufgewachsenen Angehörigen der zweiten Ausländergeneration.

C. Alternativen

Verzicht auf gesetzliche Erleichterungen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch den ausländischen Bevölkerungsteil.

D. Kosten

Durch den Vollzug des § 2 des Entwurfs werden die Länder in geringem Umfang mit Verwaltungskosten belastet.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erwerb durch Geburt

(1) Durch die Geburt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwirbt die deutsche Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil,
2. das nichteheliche Kind einer ausländischen Mutter, wenn diese

ebenfalls im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Das gleiche gilt, wenn im Falle der Nummer 1 mindestens ein Elternteil, im Falle der Nummer 2 die Mutter Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Besitzt das Kind außer der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, kann der gesetzliche Vertreter innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes erklären, daß er für das Kind den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht erworben hat. Die §§ 17, 18 und 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), gelten entsprechend.

§ 2

Einbürgerung

(1) Ein Ausländer hat einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn er

1. seit Vollendung des 10. Lebensjahres rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat,
2. aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet und
3. den Antrag im Zeitraum zwischen der Vollendung des 18. und des 25. Lebensjahres stellt.

Der Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeit steht abweichend von Satz 1 Nr. 2 der Einbürgerung nicht entgegen, wenn das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit rechtlich nicht möglich ist oder für den Ausländer mit einer besonderen Härte verbunden ist oder der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt oder wenn er sie von der Leistung des Wehrdienstes oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Ausländer rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe oder zu Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Der Anspruch ruht, solange gegen den Ausländer ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat anhängig ist.

(3) Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters wird die Einbürgerung auf Kinder erstreckt, für die dem Eingebürgerten allein oder zusammen mit seinem Ehegatten die elterliche Sorge zusteht.

§ 3

Kosten

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. März 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

1. Das Problem der Integration der Kinder von ausländischen Arbeitnehmern, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgewachsen sind (zweite Ausländergeneration), ist seit längerem in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. In Zukunft wird sich die Zahl derjenigen Kinder mehren, von denen mindestens ein Elternteil ebenfalls schon in der Bundesrepublik Deutschland geboren ist, ohne daß er bisher die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (dritte Ausländergeneration). Soziale und humanitäre Gründe erfordern, diesem Personenkreis eine angemessene gesellschaftliche Eingliederung zu ermöglichen. Diese liegt aber auch im deutschen staatlichen Interesse. Es besteht nämlich ein öffentliches Interesse an der Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit an diesen Personenkreis, „weil kein Staat es auf Dauer hinnehmen kann, daß ein zahlenmäßig bedeutender Teil der Bevölkerung über Generationen hinweg außerhalb der staatlichen Gemeinschaft und außerhalb der Loyalitätspflichten ihm gegenübersteht" (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Fortentwicklung des Ausländerrechts vom 3. Oktober 1984 — Drucksache 10/2071). Auch der dauernde Ausschluß dieser Minderheit von der gleichberechtigten Teilhabe an der staatlichen Willensbildung kann nicht im deutschen Interesse liegen.

   Die bisherigen Versuche, den Angehörigen der zweiten Ausländergeneration einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung zu verschaffen, sind fehlgeschlagen: Ein entsprechender Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1980 (BR-Drucksache 52/80) ist vom Bundesrat nicht an den Deutschen Bundestag weitergeleitet worden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 4. Januar 1982 (BR-Drucksache 3/82) ist infolge der vorzeitigen Auflösung des Deutschen Bundestages in der 10. Legislaturperiode gegenstandslos geworden. Mit der jetzigen Vorlage übereinstimmende Gesetzesinitiativen der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Saarland (BR-Drucksachen 339/86 und 207/88) haben im Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden (Beschluß vom 26. September 1986 und vom 8. Juli 1988).

   Der Entwurf sieht vor, den hier geborenen Angehörigen der dritten Ausländergeneration dann die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zuzuerkennen, wenn ein Elternteil ebenfalls bereits im Geltungsbereich des Gesetzes geboren ist. Bei den Angehörigen der dritten und der folgenden Ausländergeneration kann davon ausgegangen werden, daß die Verbindungen zu dem Heimatland ihrer Groß- oder Urgroßeltern weitgehend abgerissen sind und sich die Betroffenen nicht mehr als Angehörige der Herkunftsnation ihrer Vorfahren fühlen. Die ausländische Staatsangehörigkeit wird daher nur noch formal bestehen und in aller Regel ineffektiv bleiben. Zu Pflichtenkollisionen und Problemen bei der Rechtsanwendung wird es nur noch in Ausnahmefällen kommen. Aus diesem Grund kann hier das Entstehen von Mehrstaatigkeit hingenommen werden. Den Eltern soll jedoch das Recht eingeräumt werden, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind auszuschlagen.

   Die für die dritte Ausländergeneration angeführten Erwägungen gelten in besonderem Maße auch für solche Statusdeutschen *), die von mindestens einem Elternteil abstammen, der ebenfalls bereits hier geboren ist. Auch dieser Personenkreis soll daher in die Regelung einbezogen werden.

   Außerdem soll den hier geborenen oder aufgewachsenen Ausländern der zweiten Ausländergeneration unter bestimmten Voraussetzungen ein Einbürgerungsanspruch eingeräumt werden. Dieser Anspruch soll jedoch grundsätzlich von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig sein.

2. Die Frage der staatsangehörigkeitsrechtlichen Behandlung von Kindern ausländischer Arbeitnehmer ist bereits seit längerem auch Gegenstand von Beratungen verschiedener Gremien des Europarats. Auch in den meisten westeuropäischen Ländern bestehen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ausländerkinder besondere gesetzliche Vorschriften:

   So sind in Belgien und den Niederlanden am 1. Januar 1985 neue Staatsangehörigkeitsgesetze in Kraft getreten, die Erleichterungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Ausländerkinder vorsehen. In Belgien erwirbt danach das in Belgien geborene Kind die belgische Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil, der selbst in Belgien geboren ist, eine entsprechende Erklärung abgibt, bevor das Kind zwölf Jahre alt geworden ist. Bereits schon nach dem früheren belgischen Recht konnte ein in Belgien geborener Ausländer außerdem nach Vollendung des 21. Lebensjahres die belgische Staatsangehörigkeit durch Option erwerben, wenn er während des vorausgegangenen Jahres seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien gehabt hatte. Außerdem muß er sich entweder vom 14. bis 18. Lebensjahr oder während eines Zeitraumes von

*) Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge, die in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden haben und damit die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG erworben haben.

wenigstens neun Jahren in Belgien aufgehalten haben. Die Erklärung muß abgegeben werden, bevor der Optierende sein 22. Lebensjahr vollendet hat.

Nach dem neuen niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetz kann ein in den Niederlanden geborener Ausländer, der seinen Wohnsitz ununterbrochen in den Niederlanden gehabt hat, volljährig ist und das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, durch einseitige Erklärung die niederländische Staatsangehörigkeit erwerben. Schon seit längerem erwirbt außerdem ein Kind von ausländischen Eltern, von denen ein Elternteil von einer Mutter abstammen muß, die bereits in den Niederlanden ansässig war, die niederländische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes.

Nach französischem Recht erwirbt jede von ausländischen Eltern in Frankreich geborene Person die französische Staatsangehörigkeit mit der Volljährigkeit, wenn sie seit dem 16. Lebensjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hat. Während einer Frist von einem Jahr, die ihrer Volljährigkeit vorausgeht, hat sie das Recht, die französische Staatsangehörigkeit auszuschlagen.

In Großbritannien erwirbt das im Vereinigten Königreich geborene Kind die britische Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn zur Zeit seiner Geburt sein Vater oder seine Mutter im Vereinigten Königreich ständig niedergelassen ist. Erfolgt die ständige Niederlassung erst später, besteht die Möglichkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs durch „Registrierung".

Nach luxemburgischem Recht kann das im Inland von einem Ausländer geborene Kind durch Option die Eigenschaft als Luxemburger erwerben. Der Betreffende muß im Jahre vor der Optionserklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum gehabt haben und sich dort während mindestens fünf aufeinanderfolgender Jahre gewöhnlich aufgehalten haben. Die Optionserklärung muß zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr abgegeben werden.

Nach dänischem Recht erwirbt ein Ausländer, der seit Vollendung des 16. Lebensjahres seinen Wohnsitz ständig im Inland hatte und vorher insgesamt mindestens fünf Jahre hier gewohnt hat, die dänische Staatsangehörigkeit dadurch, daß er nach Vollendung des 21., aber vor Vollendung des 23. Lebensjahres eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt. Weist er nach, daß er seine bisherige Staatsangehörigkeit durch den Erwerb der dänischen Staatsangehörigkeit verliert, kann er die Erklärung schon nach Vollendung des 18. Lebensjahres abgeben, sofern er seinen Wohnsitz während der letzten fünf Jahre ständig im Inland hatte und darüber hinaus vorher insgesamt mindestens fünf Jahre hier gewohnt hat. In ähnlicher Weise sind die Staatsangehörigkeitsrechte der übrigen nordischen Staaten gestaltet.

3. Das innerstaatliche Recht (Gesetz zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 29. Juni 1977 — BGBl. I S. 1101) gewährt bis jetzt lediglich im Geltungsbereich des Gesetzes geborenen und aufgewachsenen, seit ihrer Geburt staatenlosen Kindern von Ausländern unter ähnlichen Voraussetzungen einen Einbürgerungsanspruch, wie der Entwurf sie künftig für alle durch längeren Aufenthalt in die deutschen Lebensverhältnisse integrierten Ausländerkinder vorsieht.

4. Zuständigkeit und Verfahren für die Abwicklung der Einbürgerungsansprüche sowie die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen sollen sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsangehörigkeitsrechts, insbesondere denen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) richten.

5. Mit der Einführung des Staatsangehörigkeitserwerbs kraft Gesetzes für die dritte Ausländergeneration würde auch die z. Z. bestehende Problematik des Staatsangehörigkeitsnachweises für Abstammungsdeutsche in Zukunft an Bedeutung verlieren. Mit der eigenen Geburtsurkunde und der des Vaters oder der Mutter (oder ihrer Heiratsurkunde oder ihrem Familienbuchauszug) könnte dann in diesen Fällen ohne großen Aufwand nachgewiesen werden, daß der Betreffende die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben hat.

II. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes durch Geburt im Inland und die Modalitäten des Ausschlagungsrechts der Eltern.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift unterscheidet entsprechend der Systematik des § 4 RuStAG zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Demzufolge genügt es bei einem ehelichen Kind ausländischer Eltern, wenn ein Elternteil bereits im Geltungsbereich des Gesetzes geboren ist. Bei einem nichtehelichen Kind muß die ausländische Mutter hier geboren sein.

Satz 2 überträgt diese Regelung auf die Kinder von Statusdeutschen. Die besondere Regelung ist erforderlich, da deren Eltern — auch wenn sie ausschließlich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen — nicht „Ausländer" im Sinne von Satz 1 sind.

Zu Absatz 2

Dem gesetzlichen Vertreter des Kindes soll die Möglichkeit eingeräumt werden, den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes zu verhindern. Damit soll dem Eindruck vorgebeugt werden, es handele sich um einen Akt der „Zwangsgermanisierung". Zur Abgabe der Ausschlagungserklärung für das Kind soll dem gesetzlichen Vertreter eine Überle-

gungsfrist von einem Jahr eingeräumt werden. Eine längere Frist erscheint nicht vertretbar, da die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Kindes möglichst schnell endgültig geklärt werden müssen.

Für die Zuständigkeit zur Entgegennahme der Ausschlagungserklärung, die Form, in der die Erklärung abgegeben werden muß und den Nachweis einer erfolgten Ausschlagung sollen die §§ 17, 18 und 22 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 entsprechend Anwendung finden.

Zu § 2

Durch die in dieser Vorschrift vorgenommene Abgrenzung des Personenkreises wird erreicht, daß sowohl solche jugendliche Ausländer, die hier geboren und aufgewachsen sind, als auch Kinder, die im Heimatland geboren und erst zu einem späteren Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland zu ihren hier lebenden Eltern eingereist sind, einen Einbürgerungsanspruch erhalten.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

Einbürgerungserleichterungen sind nur für solche Personen sinnvoll, deren Integration im Einbürgerungsverfahren nicht im einzelnen nachgeprüft werden muß. Daher muß verlangt werden, daß der Ausländer so früh eingereist ist, daß ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, daß er sich bis zum Alter von 18 Jahren, dem Mindestalter für eine Einbürgerung, integriert hat. Bei Ausländern, die erst nach Vollendung des 10. Lebensjahres eingereist sind, kann dies nicht mehr ohne weiteres vorausgesetzt werden. Für solche Ausländer muß es daher bei der normalen Ermessenseinbürgerung bleiben, bei der die Integration im Einbürgerungsverfahren nachgeprüft wird.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2

Die Forderung nach Aufgabe bzw. Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ist deshalb zu erheben, weil der im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht generell geltende Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit auch hier zum Tragen kommen muß. Damit bekundet der Berechtigte, daß er sich dem neuen Heimatland zuordnet und einen endgültig verfestigten Integrationswillen hat.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß einem ausländischen Mitbürger der Schritt zur endgültigen Integration wesentlich erleichtert werden kann, wenn er seine bisherige Staatsangehörigkeit noch nicht für alle Zukunft aufzugeben braucht, sich aber hier schon als Deutscher heimisch fühlen kann. Dem stehen jedoch rechtliche Nachteile und Probleme gegenüber, die sich jedenfalls noch bei der zweiten Ausländergeneration schwerwiegend auswirken würden, z. B. beim Personalstatut, im ehelichen Güterrecht, im Scheidungs- und im Namensrecht oder auch bei der Wehrpflicht. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht realistisch, vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit abzugehen.

Der Anspruch darf jedoch nicht daran scheitern, daß das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nach dem Recht des Heimatstaates rechtlich nicht möglich ist oder für den Ausländer mit einer besonderen Härte verbunden ist oder der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrt sowie wenn er sie von der Leistung des Wehrdienstes oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht. Andernfalls stünde der Einbürgerungsanspruch für den zahlenmäßig größten Teil der in Frage kommenden Personen lediglich auf dem Papier. Im übrigen wird auch bei Einbürgerungen nach § 8 RuStAG Mehrstaatigkeit unter bestimmten Voraussetzungen hingenommen.

Das Europarat-Übereinkommen vom 6. Mai 1963 betreffend die Verringerung der Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern muß überprüft werden.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 3

Der Einbürgerungsanspruch des jugendlichen Ausländers, für dessen Geltendmachung es keiner Mitwirkung Dritter bedarf, soll lediglich zwischen der Vollendung des 18. und des 25. Lebensjahres bestehen. Mit dieser zeitlichen Begrenzung soll sichergestellt werden, daß dem jugendlichen Ausländer eine ausreichende Überlegungsfrist für die Inanspruchnahme seines Einbürgerungsanspruchs zur Verfügung steht. Die beschränkte Überlegungszeit vermeidet aber auch, daß die Berechtigten ihre Entscheidung für die deutsche Staatsangehörigkeit solange hinausschieben könne, bis für sie z. B. wesentliche staatsbürgerliche Pflichten nicht mehr in Betracht kommen.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 wird bei rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder zu Jugendstrafe von einem Jahr oder mehr wegen einer vorsätzlichen Tat ein Einbürgerungsanspruch nicht gewährt. Damit werden diejenigen jugendlichen Ausländer vom Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen, die wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt worden sind.

Nach Satz 2 soll der Einbürgerungsanspruch ruhen, solange gegen den Ausländer ein Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat anhängig ist.

Zu Absatz 3

Falls der anspruchsberechtigte Ausländer bereits ein oder mehrere Kinder hat, für die ihm allein oder zusammen mit seinem Ehegatten die elterliche Sorge zusteht, soll die Einbürgerung auf diese Kinder erstreckt werden. Solche Kinder erfüllen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht. Sie könnten daher ohne gesonderte Regelung nur auf der Grundlage des § 8 RuStAG eingebürgert werden. Diese Vorschrift ist aber für die isolierte Einbürgerung Minderjähriger nicht gedacht. Auch ist nicht einzusehen, warum der Einzubürgernde selbst einen Einbürgerungsanspruch

hat, während die Einbürgerung seines Kindes im Ermessen der Behörde liegen soll.

Zu § 3

Das im öffentlichen Interesse liegende Ziel der Integration der zweiten Ausländergeneration ließe sich kaum verwirklichen, wenn für die Einbürgerung Gebühren erhoben würden. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Einbürgerung — wie andere Anspruchseinbürgerungen auch — gebührenfrei zu vollziehen.

Zu § 4

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, da eine baldige Erleichterung des Staatsangehörigkeitserwerbs wünschenswert ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333